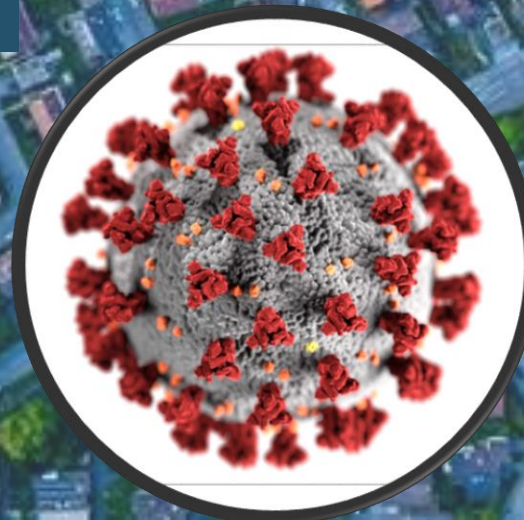


2. Niedersächsischer Strabs-Convent

# Warum es keine Alternative zur vollständigen Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen gibt

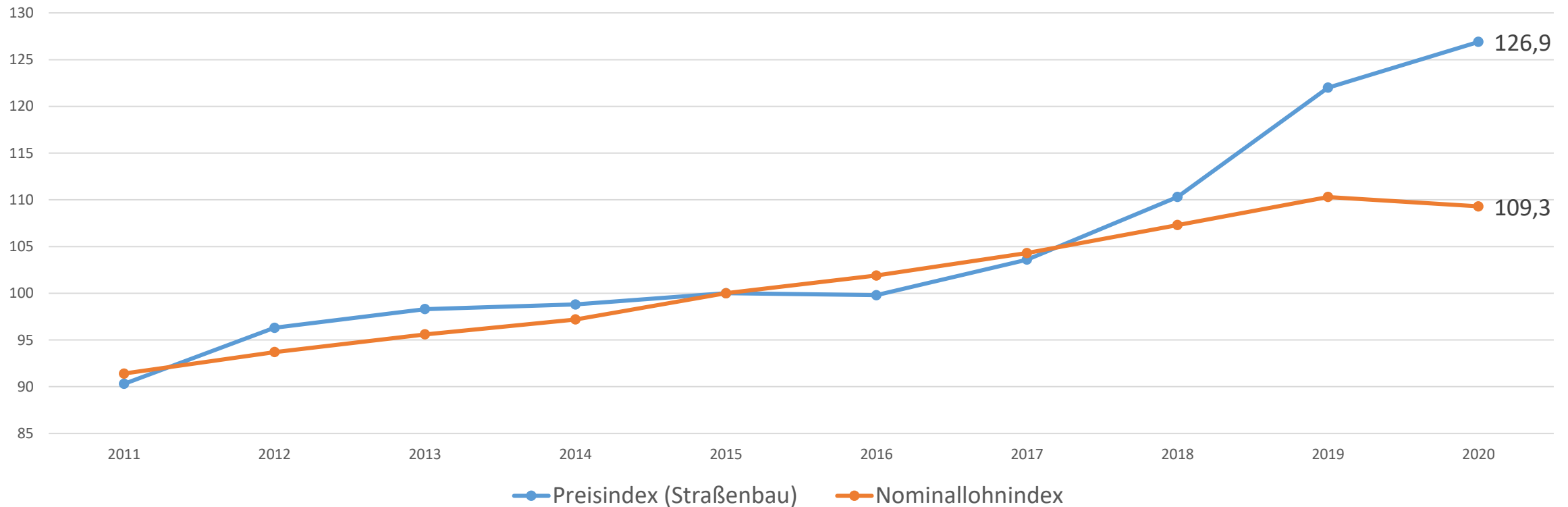
Jan Vermöhlen,  
Referent für Haushalts- und Finanzpolitik  
Bund der Steuerzahler  
Niedersachsen und Bremen e.V.

24. April 2021



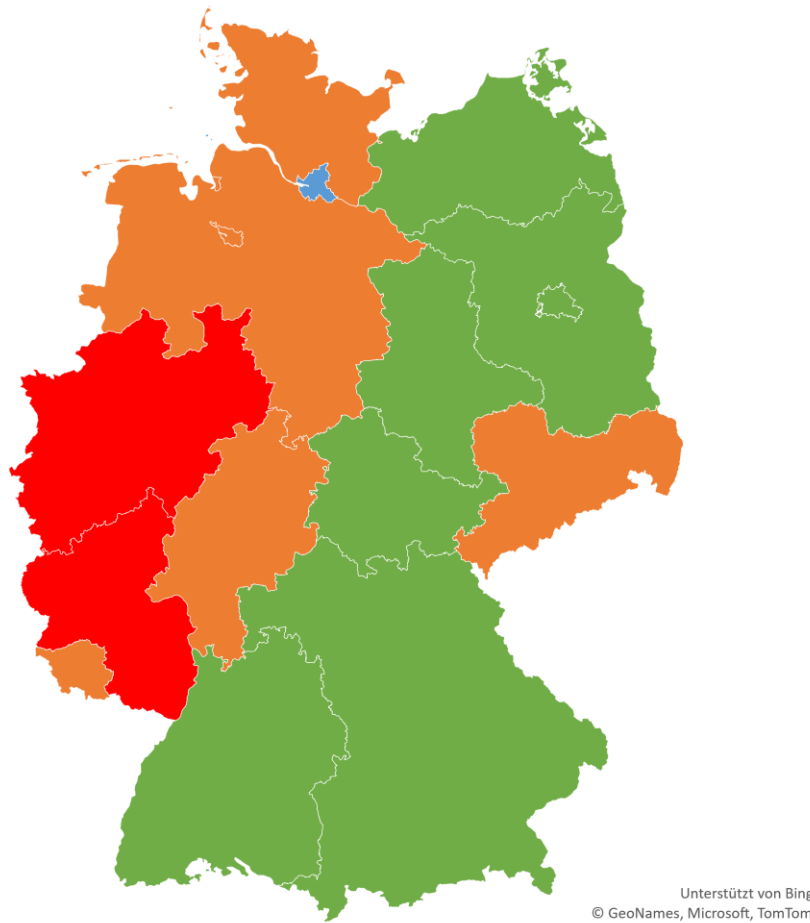
# 1. Die individuelle Belastung der Beitragspflichtigen wird zunehmend untragbar!

Entwicklung des Nominaleinkommens- und Preisindex im Straßenbau (2015=100),  
Niedersachsen



Quelle: Statistisches Landesamt Niedersachsen

## 2. Der Bundestrend spricht für die Abschaffung!



BaWü hat als einziges Land nie erhoben!

2012: Berlin

2016: Hamburg

2018: Bayern, Mecklenburg-Vorpommern

2019: Brandenburg und Thüringen

2020: Sachsen-Anhalt



### *3. Niedersächsische Kommunen tendieren zur Abschaffung!*

2015:

1/3 der niedersächsischen Kommunen verzichtet auf die Beitragserhebung.

2020: Erhebung des NBgS

43 Prozent verzichten auf die Beitragserhebung. Tendenz steigend!

(Etappenziel: Die Landeshauptstadt Hannover hat bereits abgeschafft.)

## 4. Bisherige Reformen sind „Rohrkrepierer“.

### **2017: Wiederkehrende Beiträge (§ 6c NKAG)**

Ziel: Zeitliche Streckung der Zahllast

(Problem steigender Belastung bleibt ungelöst, Zahlerkreis nicht wirklich erweitert)

Erhebungsform äußerst **streitanfällig!**

(Springer Satzung weiterhin Gegenstand jur. Auseinandersetzungen)

→ Kurz- bis mittelfristig **keine Option!**

## 4. Bisherige Reformen sind „Rohrkrepierer“.

**2019: „Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze und zur Flexibilisierung von Straßenausbaubeiträgen“ (§ 6b NKAG)**

Ziel: Beitragserleichterungen für Grundstückseigentümer

1. Möglichkeit zur Erhöhung des Gemeindeanteils / **Reduzierung des Anliegeranteils**
2. Anlieger können künftig von **Zuschüssen Dritter** profitieren
3. **Eckgrundstückserleichterungen**
4. Erleichterungen für **übergroße Grundstücke**
5. **Verrentung** auf bis zu 20 Jahre, ggf. sogar zinsfrei.

→ Bedingung: Müssen per Beschluss in die örtliche Satzung aufgenommen werden.

## 4. Bisherige Reformen sind „Rohrkrepierer“.

BdSt-Umfrage: Alle 535 beitragsergebenden Kommunen kontaktiert

259 Antworten erhalten (48,4 Prozent Antwortquote)

**Frage 1: Haben Sie bereits Gebrauch von den in § 6b NKAG beschriebenen Erleichterungstatbeständen gemacht?**

Antworten von Kommunen erhalten:	259	100%
Ja, von mindestens einer der neuen Möglichkeiten:	43	16,6%
Ja, aber nur von den ortsrechtlich vorher bereits vorhandenen Möglichkeiten:	30	11,6%
Nein:	186	71,8%

→ Nur **jede sechste Kommune** hat überhaupt von mindestens einer der Möglichkeiten Gebrauch gemacht!

## 4. Bisherige Reformen sind „Rohrkrepierer“.

Frage 2: Von welchen der in § 6b NKAG beschriebenen Erleichterungstatbestände hat Ihre Kommune bereits Gebrauch gemacht? (Mehrfachnennungen sind möglich)

Antworten erhalten:	259	100%
(i) Reduzierung des Anwohneranteils (§ 6b Abs. 1 S. 1):	19	7,3%
(ii) Abzugsmöglichkeit Zuschüsse Dritter (§ 6b Abs. 1 S. 2):	30	11,6%
(iii) Eckgrundstücksvergünstigungen (§ 6b Abs. 2):	27 bzw. 58 <sup>1)</sup>	22,4% <sup>1)</sup>
(iv) Tiefenmäßige Begrenzungen (§ 6b Abs. 2):	10 bzw. 33 <sup>1)</sup>	12,7% <sup>1)</sup>
(v) Verrentung der Beitragsschuld (§ 6b Abs. 4):	22	8,5%
Bisher keinen Gebrauch von (i) bis (v) gemacht:	186	71,8%

Anmerkung: 1) Enthält auch die Kommunen, die entsprechende Regelungen ortsrechtlich bereits vor der 2. NKAG-Novelle von Oktober 2019 angewendet haben.

- Nur **jede 14. Kommune** hat den Anliegeranteil reduziert!
- Etwas mehr als **jede 9. Kommune** gibt Fördergelder weiter!



## 4. Bisherige Reformen sind „Rohrkrepieler“.

Frage 3: Gibt es in Ihrer Kommune 2021 Bestrebungen, von den in § 6b NKAG beschriebenen Erleichterungstatbeständen Gebrauch zu machen?

Bisher keine oder nur alte ortsrechtliche Erleichterungen:	(186+30)=216	100%
Wollen 2021 Gebrauch machen:	46	21,3%
Wollen 2021 eventuell Gebrauch machen:	24	11,1%
Keine Bestrebungen, 2021 Gebrauch zu machen:	146	67,6%

*Frage richtete sich an Kommunen, die bisher noch keinen Gebrauch gemacht haben (oder nur iii und iv)*

- In **einem Drittel** der Kommunen gibt es Überlegungen, in naher Zukunft (eventuell) Gebrauch zu machen!
- In **zwei Drittel** der Kommunen gibt es solche Bestrebungen **derzeit nicht!**

## 4. Bisherige Reformen sind „Rohrkrepierer“.

**Frage 4: Von welchen der in § 6b NKAG beschriebenen Erleichterungstatbestände möchte Ihre Kommune (eventuell) Gebrauch machen? (Mehrfachnennungen sind möglich)**

Wollen 2021 (eventuell) Gebrauch machen:	70
(i) Reduzierung des Anwohneranteils (§ 6b Abs. 1 S. 1):	18
(ii) Abzugsmöglichkeit Zuschüsse Dritter (§ 6b Abs. 1 S. 2):	25
(iii) Eckgrundstücksvergünstigungen (§ 6b Abs. 2):	25
(iv) Tiefenmäßige Begrenzungen (§ 6b Abs. 2):	15
(v) Verrentung der Beitragsschuld (§ 6b Abs. 4):	33
Konnten keine weiteren Angaben machen:	33

*Frage richtete sich an Kommunen, die bisher noch keinen Gebrauch gemacht haben (oder nur iii und iv)*

→ **Reduzierung des Anliegeranteils** bleibt am unbeliebtesten.

→ Flächendeckend sind weiterhin kaum nennenswerten Entlastungen zu erwarten.

# Fazit

- Bisherige Reformen reichen nicht aus, die Ausgangsprobleme bleiben ungelöst.
- Finanzschwachen Kommunen stehen die Möglichkeiten kaum zur Verfügung!
- Zufallscharakter der Beitragserhebung bleibt bestehen!

**→ An der vollständigen und landesweiten Abschaffung der Beitragserhebung durch den Landesgesetzgeber führt kein Weg vorbei!**